

Nach IFRS 16 sind Leasingverhältnisse, die nach dem alten Leasingstandard entweder als Finanzierungs- oder als Operating-Leasingverhältnisse bilanziert wurden, vom Leasingnehmer nun nach einem Modell zu bilanzieren, das auf dem Nutzungsrecht am Leasinggegenstand basiert. Das Modell spiegelt wider, dass ein Leasingnehmer zum Bereitstellungsdatum des Leasinggegenstands eine finanzielle Verpflichtung hat, die darin besteht, für das gewährte Recht, den Leasinggegenstand während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu nutzen, Leasingzahlungen an den Leasinggeber zu leisten. Der Leasinggeber überträgt das Recht auf Nutzung des Leasinggegenstands zum Bereitstellungsdatum (d. h. zu dem Datum, zu dem er den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zur Nutzung überlässt). Der Leasingnehmer hat IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* anzuwenden, um festzustellen, ob das Nutzungsrecht an einem Leasinggegenstand wertgemindert ist, und den daraus ggf. resultierenden Wertminderungsaufwand zu erfassen.





Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Nach IFRS 16 *Leasingverhältnisse* müssen Leasingnehmer die meisten Leasingverhältnisse bilanziell erfassen, und zwar nach einem Modell, das auf dem Nutzungsrecht am Leasinggegenstand basiert. IFRS 16 ist erstmals auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.
- ▶ Nutzungsrechte sind gemäß den Regelungen von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* ggf. einem Wertminderungstest zu unterziehen. Auch wenn für ein bestimmtes Nutzungsrecht keine Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen, kann dieses Nutzungsrecht Einfluss auf die Wertminderungstests anderer Vermögenswerte, z. B. des Geschäfts- oder Firmenwerts, haben.
- ▶ Abschlussadressaten sollten das Zusammenwirken zwischen IFRS 16 und IAS 36, einschließlich potenzieller Auswirkungen auf den zur Bestimmung des Nutzungswerts verwendeten Abzinsungssatz, beachten.



Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

Wertminderung von Nutzungsrechten

Im Zuge der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 müssen Leasingnehmer für die meisten Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht auf der Aktivseite und eine Leasingverbindlichkeit auf der Passivseite in ihrer Bilanz erfassen. Nach IFRS 16 unterliegen diese „neuen“ Nutzungsrechte den Wertminderungsregelungen von IAS 36. Nach dem alten

Leasingstandard IAS 17 werden für Operating-Leasingverhältnisse keine Nutzungsrechte als Vermögenswerte erfasst, sodass es bisher keine im Zusammenhang mit Operating-Leasingverhältnissen stehenden Vermögenswerte gibt, die den Wertminderungstests gemäß IAS 36 unterliegen. Allerdings werden im Rahmen der Leasing-





verhältnisse erfolgte Leasingzahlungen gegebenenfalls in den Nettoszahlsflüssen der zugehörigen zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) abgebildet. Des Weiteren gilt IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*, nach dem Operating-Leasingverhältnisse dahin gehend untersucht werden, ob es sich bei ihnen um belastende Verträge handelt, für die Rückstellungen zu bilden sind. Für Leasingnehmer, die Verträge eingegangen sind, die als Operating-Leasingverhältnisse gemäß IAS 17 klassifiziert sind, kann sich die erstmalige Anwendung von IFRS 16 wesentlich auf die Höhe der in der Bilanz erfassten Vermögenswerte und damit auf den Buchwert der einem Wertminderungstest zu unterziehenden Vermögenswerte auswirken.

Der vorliegende Artikel soll einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Implikationen der Erstanwendung von IFRS 16 auf den Wertminderungstest nach IAS 36 geben. Für eine umfangreiche Darstellung und eine weitere Analyse der Wechselwirkungen und der sich ergebenden Konsistenzanforderungen mit Blick auf den Diskontierungszins im Rahmen des Wertminderungstests nach IAS 36 verweisen wir auf unsere englischsprachige EY-Publikation *Im Fokus: Impairment considerations for the new lease standard* (November 2018).³

Zeitpunkt des Wertminderungstests

Ähnlich wie bei anderen Vermögenswerten wird ein einzelnes Nutzungsrecht nur dann auf eine Wertminderung überprüft, wenn Anzeichen für eine solche vorliegen. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen bestimmen, ob das Nutzungsrecht separat überprüft werden kann oder ob es auf der Ebene einer ZGE überprüft werden muss. Dies hängt davon ab, ob das Nutzungsrecht Mittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind.

Auch wenn keine Anzeichen für eine Wertminderung auf der Ebene des Nutzungsrechts oder der jeweiligen ZGE vorliegen, wirken sich Nutzungsrechte auf den jährlichen Wertminderungstest des Geschäfts- oder Firmenwerts aus, indem sie den Buchwert der ZGE oder der Gruppe von ZGEs erhöhen, auf deren Ebene der Geschäfts- oder Firmenwert auf eine Wertminderung hin überprüft wird.

Behandlung der Leasingverbindlichkeit

Die von IFRS 16 geforderte Vorgehensweise, gleichzeitig mit einem Nutzungsrecht auch die entsprechende Leasingverbindlichkeit anzusetzen, wirft die Frage auf, ob und wie die mit dem Nutzungsrecht verbundene Leasingverbindlichkeit bei der Durchführung von Wertminderungstests zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen bleiben Verbindlichkeiten bei der Durchführung des Wertminderungstests einer ZGE unberücksichtigt, d. h., der Ausgangspunkt wäre, dass sowohl der Buchwert der Leasingverbindlichkeiten als auch die jeweiligen künftigen Leasingzahlungen bei der Ermittlung des Buchwerts und des erzielbaren Betrags einer ZGE unberücksichtigt bleiben. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn der Verkauf einer ZGE den Käufer verpflichtet, die zugehörigen Verbindlichkeiten zu übernehmen. In diesem Fall entspricht der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der ZGE dem Preis für den gemeinsamen Verkauf der ZGE und der zugehörigen Verbindlichkeiten abzüglich Veräußerungskosten. Für einen aussagekräftigen Vergleich zwischen dem Buchwert einer ZGE und ihrem erzielbaren Betrag ist dann nach IAS 36.78 der Buchwert der Verbindlichkeiten bei der Bestimmung sowohl des Buchwerts der ZGE als auch ihres Nutzungswerts abzuziehen.

³ Verfügbar unter www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-apply-leases-impairment-nov2018-new/%24File/ey-apply-leases-impairment-nov2018.pdf



Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

Wenn der Buchwert der Leasingverbindlichkeiten bei der Bestimmung des Buchwerts der ZGE abgezogen wird, muss der gleiche Buchwert der Leasingverbindlichkeiten auch vom Nutzungswert abgezogen werden. Wie das IFRS Interpretations Committee auf seiner Sitzung im März 2016 bestätigte, ist es nach IAS 36.78 nicht angemessen, den Nutzungswert zu berechnen, indem die künftigen Mittelzuflüsse der ZGE um die Leasingzahlungen verringert werden, da der so erhaltene Wert aufgrund des Unterschieds zwischen dem zur Berechnung des Barwerts der künftigen Mittelzuflüsse verwendeten Abzinsungssatz und dem zur Berechnung des Buchwerts der Leasingverbindlichkeiten verwendeten verzerrt sein könnte.

- ▶ In der Praxis wird es Situationen geben, in denen Nutzungsrechte weitestgehend unabhängige Mittelzuflüsse erzeugen und folglich separat auf eine Wertminderung überprüft werden müssen. Die Beurteilung wird jeweils von den konkreten Fakten und Umständen abhängen und kann wesentliche Ermessensentscheidungen erfordern.
- ▶ In vielen Situationen werden die Leasinggegenstände und damit die Nutzungsrechte keine weitestgehend unabhängigen Mittelzuflüsse erzeugen. Ein Unternehmen wird daher die ZGE bestimmen müssen, zu der die Nutzungsrechte gehören, um dann auf dieser Ebene den Wertminderungstest durchzuführen.
- ▶ In den meisten Fällen würde eine ZGE zusammen mit den zugehörigen Leasingvereinbarungen veräußert. In diesem Fall wäre es notwendig, den Buchwert der Leasingverbindlichkeiten bei der Bestimmung desjenigen der ZGE und aus Gründen der Einheitlichkeit auch bei der Bestimmung des Nutzungswerts abzuziehen.

Durchführung des Wertminderungstests für ZGEs unter Einbeziehung von Nutzungsrechten

Wie im vorhergehenden Abschnitt erörtert, ist ein Nutzungsrecht häufig in einer auf eine Wertminderung zu überprüfenden ZGE enthalten. Beim erstmaligen Ansatz entspricht das Nutzungsrecht der angesetzten Leasingverbindlichkeit, zuzüglich bis spätestens zum Bereitstellungsdatum getätigter Leasingzahlungen, abzüglich aller etwaigen erhaltenen Leasinganreize, zuzüglich dem Leasingnehmer entstandener anfänglicher direkter Kosten und der geschätzten Kosten, die dem Leasingnehmer bei Demontage und Beseitigung des zugrunde liegenden Vermögenswerts und bei Wiederherstellung des Standorts, an dem sich der Leasinggegenstand befindet, entstehen werden. Der wesentlichste Teil des Nutzungsrechts ist häufig die Leasingverbindlichkeit. Diese entspricht dem Barwert der Leasingzahlungen, abgezinst mit dem Zinssatz, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt, sofern sich dieser ohne weiteres bestimmen lässt, oder, wenn dies nicht möglich ist, mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers. Daher kann der zur Bewertung der Leasingverbindlichkeit herangezogene Abzinsungssatz einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung des Nutzungsrechts haben.





Wenn nach der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 der Nutzungswert mechanisch in einem Wertminderungstest bestimmt wird und dabei die Leasingverbindlichkeit und die zugehörigen Leasingzahlungen sowohl beim Buchwert als auch beim Nutzungswert der ZGE unberücksichtigt bleiben, kann dies folgende Auswirkungen verglichen mit dem Nutzungswert von Operating-Leasingverhältnissen nach IAS 17 haben:

- ▶ Der Buchwert der ZGE erhöht sich um den Nettobarwert der künftigen Leasingzahlungen, abgezinst mit dem Abzinsungssatz gemäß IFRS 16.
- ▶ Der Nutzungswert der ZGE erhöht sich um den Nettobarwert der künftigen Leasingzahlungen, abgezinst mit dem Abzinsungssatz gemäß IAS 36.

Diese zwei Effekte heben sich für gewöhnlich gegenseitig auf. Im Endergebnis kommt es daher im Allgemeinen nur zu einem eingeschränkten Einfluss auf den Wertminderungstest, d. h., der errechnete Spielraum zwischen Buchwert und Nutzungswert (*headroom*) oder die errechnete Wertminderung werden nicht wesentlich anders ausfallen. Wenn jedoch der Abzinsungssatz gemäß IAS 36 (z. B. ein auf den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten basierender Abzinsungssatz) höher ist als der Abzinsungssatz gemäß IFRS 16 (z. B. der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers), kann dies einen negativen Nettoeffekt auf das Ergebnis des Wertminderungstests haben, da sich der Buchwert der ZGE dann stärker erhöht als ihr Nutzungswert. In der Praxis könnte man dies als nicht sonderlich problematisch sehen, solange die Auswirkung nur in einer Reduzierung des bestehenden *headroom* besteht. Dieser Effekt könnte aber auch dazu führen, dass sich der errechnete Wertminderungsaufwand erhöht. Wirtschaftlich betrachtet haben sich das zugrunde liegende Geschäft und die Cashflows indes nicht geändert, sodass es schwierig zu begründen ist, warum sich der Abzinsungseffekt überhaupt auf den Wertminderungstest auswirken sollte.

Unsere Sichtweise

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass sich mit der Erstanwendung von IFRS 16 die Zusammensetzung der auf eine Wertminderung zu überprüfenden Vermögensbasis und die bei der Berechnung des Nutzungswerts berücksichtigten zugehörigen Cashflows ändern und dass der für die Bestimmung des Nutzungswerts herangezogene Abzinsungssatz aus Gründen der Einheitlichkeit neu berechnet werden sollte.

Dies würde unseren Erwartungen zufolge theoretisch dazu führen, dass dieser Abzinsungssatz im Allgemeinen etwas niedriger ausfällt als der Abzinsungssatz, der gemäß IAS 36 verwendet wurde, als Operating-Leasingverhältnisse nach IAS 17 nicht bilanziell erfasst wurden.

Dieser niedrigere Abzinsungssatz resultiert nicht aus antizipierten künftigen Änderungen des Verhaltens oder der Risikowahrnehmung von Marktteilnehmern, sondern basiert vielmehr nach wie vor auf den Marktbedingungen zum Bewertungsstichtag und ergibt sich aus der veränderten Zusammensetzung des Vermögens (Ansatz von Nutzungsrechten) und den veränderten Cashflows (Leasingzahlungen als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit statt Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit).



Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

Beispiel

Das folgende vereinfachte Beispiel stellt die Ergebnisse eines Wertminderungstests nach IAS 36 vor (Pre-IFRS 16) und nach (Post-IFRS 16) der Anwendung von IFRS 16 unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Diskontierungszins dar.

Die ZGE hat eine Nutzungsdauer von fünf Jahren; ein Restwert ist nicht vorhanden. Die Laufzeit des Leasingverhältnisses sowie die Dauer des Nutzungsrechts betragen ebenfalls fünf Jahre. Der Grenzfremdkapitalzins sei 5 Prozent.

a) Pre-IFRS 16

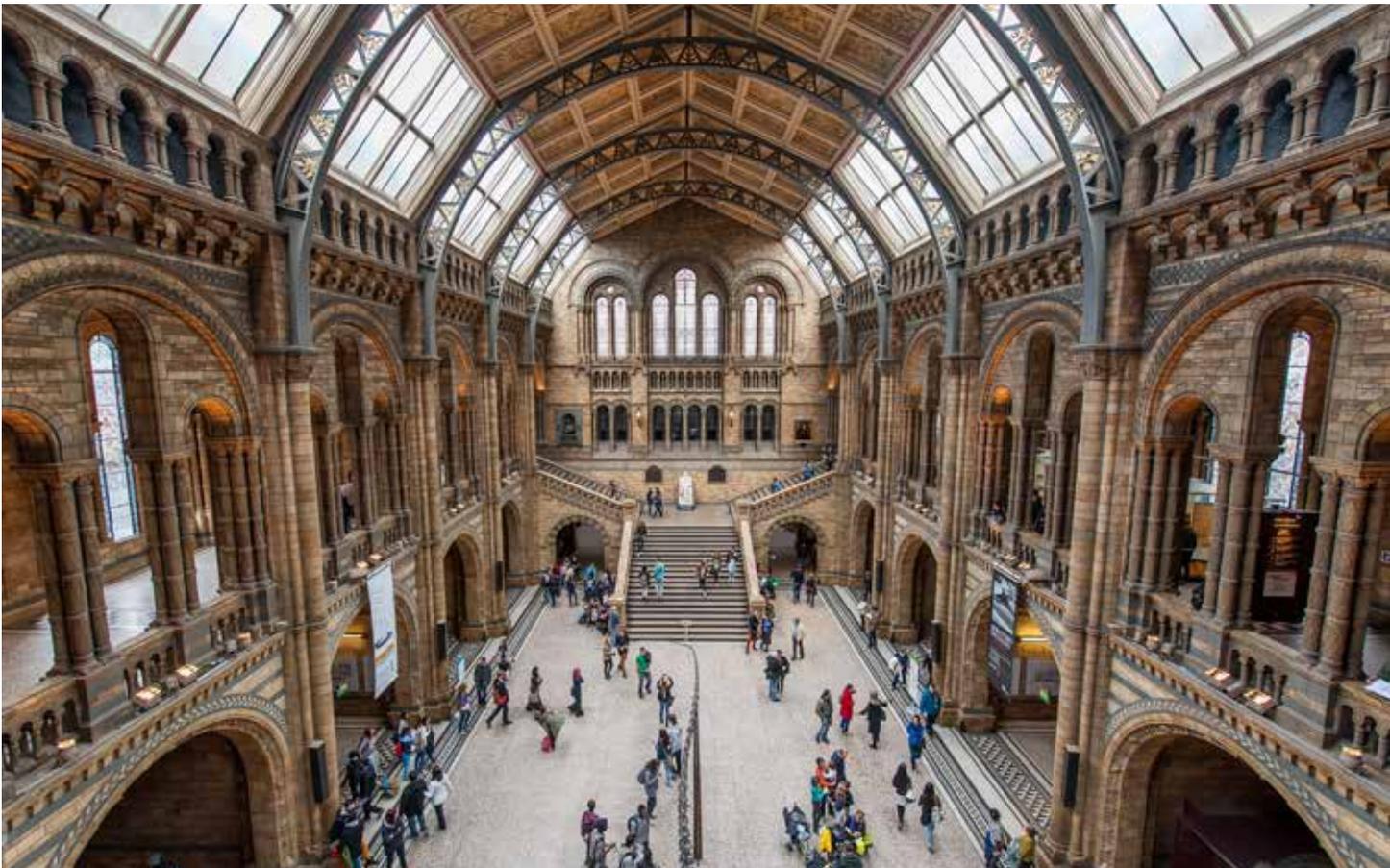
TEUR		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Umsatz		1.000	1.100	1.200	1.300	1.000
EBITDA (ohne Operating-Leasingaufwendungen)		120	140	150	150	100
Aufwand aus Operating-Leasingverhältnissen		-30	-30	-30	-30	-30
EBITDA		90	110	120	120	70
Abschreibungen		-64	-64	-64	-64	-64
EBIT	Vorsteuerzins 10,2 %	26	46	56	56	6
Free cash flows	Vorsteuerzins 10,2 %	90	110	120	120	70
Abzinsungsperiode		0,5	1,5	2,5	3,5	4,5
Diskontierungsfaktor		0,9	0,8	0,8	0,7	0,6
Abgezinste Cashflows		85	93	90	81	42
Barwert/Nutzungswert		391				
Buchwert		370				
Headroom		21				

Buchwert		Rendite	Gewichtung	Diskontierungszins		
Goodwill	50	Eigenkapital	370	12,0 %	100,0 %	12,0 %
Anlagevermögen	320					
Nutzungsrechte	0	Leasingverbindlichkeiten	0	5,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamt	370		370			12,0 %



Zugrunde liegende Annahmen

- ▶ Es handelt sich um ein Operating-Leasingverhältnis mit fünf Jahren Laufzeit und jährlichen Leasingaufwendungen von 30 TEUR ab Beginn des Jahres 1.
- ▶ Der Buchwert der ZGE enthält einen Geschäfts- oder Firmenwert.
- ▶ Die Kalkulationen erfolgen auf Vorsteuerbasis.
- ▶ In dem Basisfall wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass das Unternehmen vollständig eigenfinanziert ist. Das Prinzip dieses Beispiels gilt gleichermaßen für Unternehmen, die nicht vollständig eigenfinanziert sind.
- ▶ Aus Vereinfachungsgründen blieben Veränderungen des *working capital* sowie Investitionsausgaben unberücksichtigt.





Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

b) Post-IFRS 16 – gleicher Diskontierungszins wie im Szenario Pre-IFRS 16

TEUR		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Umsatz		1.000	1.100	1.200	1.300	1.000
EBITDA (ohne Operating-Leasingaufwendungen)		120	140	150	150	100
Aufwand aus Operating-Leasingverhältnissen		0	0	0	0	0
EBITDA		120	140	150	150	100
Abschreibungen		-64	-64	-64	-64	-64
Abschreibungen Nutzungsrecht		-27	-27	-27	-27	-27
EBIT	Vorsteuerzins 10,2 %	29	49	59	59	9
Free cash flows	Vorsteuerzins 10,2 %	120	140	150	150	100
Abzinsungsperiode		0,5	1,5	2,5	3,5	4,5
Diskontierungsfaktor		0,9	0,8	0,8	0,7	0,6
Abgezinste Cashflows		113	118	113	101	60

	Ohne Leasingverbindlichkeit	Leasingverbindlichkeit	Mit Leasingverbindlichkeit
Barwert/Nutzungswert	505	-133	372
Buchwert	503	-133	370
Headroom	2		2

Buchwert		Rendite	Gewichtung	Diskontierungszins		
Goodwill	50	Eigenkapital	370	14,5 %	73,7 %	10,7 %
Anlagevermögen	320					
Nutzungsrechte	133	Leasingverbindlichkeiten	133	5,0 %	26,3 %	1,3 %
Gesamt	503		503			12,0 %



Analyse

- ▶ Der *headroom* im Szenario Post-IFRS 16 ist bei unangepasstem Diskontierungszins um 19 TEUR auf 2 TEUR gesunken.
- ▶ Der Buchwert der ZGE ist um 133 TEUR (Barwert der Leasingzahlungen diskontiert mit dem Grenzfremdkapitalzins von 5 Prozent) auf 503 TEUR gestiegen.
- ▶ Der Nutzungswert vor Abzug der Leasingverbindlichkeit ist um 114 TEUR (Barwert der Leasingzahlungen diskontiert mit 12 Prozent) auf 505 TEUR gestiegen.
- ▶ Ob die Leasingverbindlichkeit vom Nutzungswert und vom Buchwert der ZGE abgezogen wird, hat keine Auswirkungen auf den *headroom*.
- ▶ In diesem Szenario ist der verwendete Diskontierungszins für die Ermittlung des Nutzungswerts der ZGE unverändert mit 12 Prozent angenommen worden. Dies impliziert, dass die Eigenkapitalrendite (als Komponente der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten [kurz: WACC von englisch *weighted average cost of capital*]) auf 14,5 Prozent angepasst wurde. Der Zinssatz wurde in diesem Fall auf der Grundlage des Verschuldungsgrades unter Verwendung der Marktwerte von Fremd- und Eigenkapital unter der Annahme berechnet, dass der Marktwert der Leasingverbindlichkeit ihrem Buchwert und der Marktwert des Eigenkapitals dem Nutzungswert abzüglich des Wertes der Leasingverbindlichkeit entspricht.





Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

c) Post-IFRS 16 – angepasster Diskontierungszins

TEUR	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Umsatz	1.000	1.100	1.200	1.300	1.000
EBITDA (ohne Operating-Leasingaufwendungen)	120	140	150	150	100
Aufwand aus Operating-Leasingverhältnissen	0	0	0	0	0
EBITDA	120	140	150	150	100
Abschreibungen	-64	-64	-64	-64	-64
Abschreibungen Nutzungsrecht	-27	-27	-27	-27	-27
EBIT	Vorsteuerzins 10,2%	29	49	59	59
Free cash flows	Vorsteuerzins 10,2%	120	140	150	150
Abzinsungsperiode	0,5	1,5	2,5	3,5	4,5
Diskontierungsfaktor	0,9	0,8	0,8	0,7	0,6
Abgezinste Cashflows	114	121	118	107	65

	Ohne Leasingverbindlichkeit	Leasingverbindlichkeit	Mit Leasingverbindlichkeit
Barwert/Nutzungswert	524	-133	391
Buchwert	503	-133	370
Headroom	21		21

Buchwert		Rendite	Gewichtung	Diskontierungszins		
Goodwill	50	Eigenkapital	370	12,0 %	74,6 %	8,9 %
Anlagevermögen	320					
Nutzungsrechte	133	Leasingverbindlichkeiten	133	5,0 %	25,4 %	1,3 %
Gesamt	503		503			10,2 %



Analyse

- ▶ Der angepasste Diskontierungszins in Form des WACC wurde auf der Basis des Verhältnisses von Eigenkapital und Fremdkapital abgeleitet. Dabei wurde unterstellt, dass die Marktwerte der Leasingverbindlichkeiten den Buchwerten entsprechen und dass der Marktwert des Eigenkapitals dem Nutzungswert ohne Berücksichtigung der Leasingzahlungen und unter Abzug der Leasingverbindlichkeit entspricht.
- ▶ Die Kalkulation ergibt einen angepassten Diskontierungszins von 10,2 Prozent, der zu einem gleich bleibenden *headroom* führt, wie im Szenario Pre-IFRS 16.
- ▶ Die Reduzierung des Diskontierungszinses ist in dem Beispielsfall aufgrund der verhältnismäßig hohen Leasingaufwendungen relativ hoch.
- ▶ In diesem Szenario wurde unterstellt, dass die Kapitalstruktur des Unternehmens mit derjenigen der Branche bzw. der relevanten Vergleichsunternehmen übereinstimmt.

Das Beispiel zeigt, dass es mit Blick auf die Anwendung von IFRS 16 unter Umständen notwendig ist, den Diskontierungszins für den Werthaltigkeitstest nach IAS 36 anzupassen.

Überlegungen für die praktische Anwendung des Wertminderungstests

In der Praxis könnte eine ZGE oder eine Gruppe von ZGEs ausreichend *headroom* haben, sodass die Erstanwendung von IFRS 16 keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis des Wertminderungstests hat. Unternehmen könnten sich in solchen Fällen daher entscheiden, bestimmte

„Vereinfachungen“ anzuwenden, um die Anforderungen des neuen Leasingstandards in ihrem Wertminderungsmodell abzubilden.

Zum Beispiel wäre es nicht nötig, eine sich nach der Erstanwendung von IFRS 16 ergebende Reduzierung des Abzinsungssatzes im Jahr der Erstanwendung des Standards abzubilden, wenn der Wertminderungstest mit dem vor der Erstanwendung von IFRS 16 geltenden Abzinsungssatz keine Wertminderung anzeigt.

Ein Unternehmen könnte alternativ eine Herangehensweise wählen, bei der es darauf verzichtet, die Cashflows des Operating-Leasingverhältnisses bei der Berechnung des Nutzungswerts unberücksichtigt zu lassen und den Abzinsungssatz wie oben dargelegt anzupassen. Stattdessen könnte es die Mittelabflüsse aus den Leasingzahlungen bei der Berechnung des Nutzungswerts und die Nutzungsrechte zusammen mit den Leasingverbindlichkeiten bei der Bestimmung des Buchwerts der ZGE berücksichtigen und den nicht angepassten Abzinsungssatz verwenden, der vor der Erstanwendung von IFRS 16 galt. Wie immer wird es von größter Bedeutung sein sicherzustellen, dass der für die Berechnung des Nutzungswerts verwendete Abzinsungssatz widerspiegelt, welche Herangehensweise man gewählt hat, welche Cashflows bei der Berechnung des Nutzungswerts berücksichtigt wurden und wie sich der Buchwert der ZGE zusammensetzt. Wir gehen davon aus, dass die auf dem Markt zu beobachtenden Verhältnisse zwischen Eigen- und Fremdkapital mit der Zeit den Übergang zu einer gemäß den Anforderungen von IFRS 16 ermittelten Basis spiegeln werden. Daher könnte es schwierig werden, für spätere Jahre geeignete Abzinsungssätze auf einer vor der Erstanwendung von IFRS 16 geltenden Basis zu erhalten.



Überlegungen zur Durchführung von Wertminderungstests bei der Anwendung des neuen Leasingstandards (IFRS 16)

Unsere Sichtweise

Der zur Bestimmung der Leasingverbindlichkeit verwendete Abzinsungssatz wird häufig niedriger sein als der beim Wertminderungstest verwendete. Bei einer rein mechanischen Anwendung könnte dies dazu führen, dass es scheinbar zu einer sofortigen Wertminderung oder Reduzierung des *headroom* kommt.

Wir glauben jedoch, dass es im Allgemeinen nicht zu einer solchen „mechanischen“ sofortigen Wertminderung oder Reduzierung des *headroom* kommen dürfte.

Übergangsmethoden bei der Erstanwendung von IFRS 16

Vollständig rückwirkende vs. modifiziert rückwirkende Methode

IFRS 16 sieht zwei verschiedene Methoden für den Übergang von IAS 17 auf IFRS 16 vor: Zum einen kann die Erstanwendung von IFRS 16 so erfolgen, dass IFRS 16 auf alle Leasingverhältnisse in vollem Umfang so angewendet wird, als wäre er stets angewendet worden („vollständig rückwirkende Methode“). Vorjahresvergleichszahlen sind anzupassen. Alternativ kann IFRS 16 rückwirkend angewendet werden, indem der Leasingnehmer zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ggf. die kumulierte Auswirkung der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 als Berichtigung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen bilanziert („modifiziert rückwirkende Methode“), wobei verschiedene Erleichterungsregelungen in Anspruch genommen werden können (im Standard „praktische Behelfe“). Eine Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen ist hierbei nicht erforderlich.

Nach der vollständig rückwirkenden Methode bestimmt das Unternehmen die Leasingverbindlichkeit für jedes einzelne Leasingverhältnis zum ursprünglichen Bereitstel-

lungsdatum und ermittelt zudem den Buchwert des Nutzungsrechts zum gleichen Zeitpunkt. Danach sind das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit so auf den Zeitpunkt des Übergangs vorzutragen, als wäre IFRS 16 schon immer angewendet worden. Alternativ kann der Leasingnehmer, wenn er die modifiziert rückwirkende Methode verwendet, die Leasingverbindlichkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung (bei Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ist dies der 1. Januar 2019) zum Barwert der verbleibenden Leasingzahlungen bewerten, abgezinst unter Anwendung seines Grenzfremdkapitalzinssatzes zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.

In Abhängigkeit von der gewählten Übergangsmethode werden folglich unterschiedliche Zeitpunkte zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für die Berechnung der Leasingverbindlichkeit verwendet. Daher wird auch der Buchwert des Nutzungsrechts je nach gewählter Methode unterschiedlich ausfallen.

Die Übergangsvorschrift gemäß IFRS 16.C8 (b) bietet dem Leasingnehmer zwei verschiedene Ansätze, um den Buchwert des Nutzungsrechts nach der modifiziert rückwirkenden Methode zu bestimmen. Der Leasingnehmer kann für jedes Leasingverhältnis entscheiden, ob er zur Bewertung des Nutzungsrechts

- i. den Buchwert ansetzt, als ob der Standard bereits seit dem Bereitstellungsdatum angewendet worden wäre, und diesen unter Anwendung seines Grenzfremdkapitalzinssatzes zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung abzinst oder
- ii. einen Betrag in Höhe der Leasingverbindlichkeit ansetzt, der um den Betrag der für dieses Leasingverhältnis im Voraus geleisteten oder abgegrenzten Leasingzahlungen berichtigt wird, der in der dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung unmittelbar vorausgehenden Bilanz ausgewiesen war.



Die erste Methode wird im Allgemeinen aufgrund der bei Anwendung von IFRS 16 verstärkten Verlagerung der Aufwandserfassung an den Anfang des Leasingverhältnisses einen niedrigeren Buchwert des Nutzungsrechts ergeben. Da sich der Buchwert des Nutzungsrechts bei den beiden Methoden unterscheidet, wird es auch zu unterschiedlichen Ergebnissen beim Wertminderungstest kommen.

Modifiziert rückwirkende Methode – Rückstellungen für belastende Leasingverträge

IFRS 16.C10 (b) bietet einen praktischen Behelf, nach dem der Leasingnehmer Nutzungsrechte nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung gemäß IAS 36 auf eine Wertminderung überprüfen muss. Er kann auf eine Wertminderungsprüfung verzichten und stattdessen unmittelbar vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung gemäß IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* feststellen, ob es sich bei seinen Leasingverhältnissen um belastende Verträge handelt. Wählt ein Leasingnehmer diesen praktischen Behelf, so berichtigt er das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung um den Betrag, der in der dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 unmittelbar vorausgehenden Bilanz als Rückstellung für belastende Leasingverhältnisse ausgewiesen war.

Auf diesen praktischen Behelf kann nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zurückgegriffen werden. Zum ersten Berichtsstichtag nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung gelten für Nutzungsrechte dann die Anforderungen gemäß IAS 36.

Es kann verschiedene Gründe geben, warum die Höhe einer Rückstellung für belastende Leasingverhältnisse nach IAS 37 von einem Wertminderungsaufwand nach IAS 36 abweichen kann:

- ▶ Verwendung unterschiedlicher Abzinsungssätze: IAS 37 verwendet einen Abzinsungssatz speziell für die Verbindlichkeit, der von einem risikolosen Abzinsungssatz

abgeleitet ist. IAS 36 verwendet einen vermögenswertbasierten Abzinsungssatz. In der Praxis ergeben sich daher nach IAS 37 für gewöhnlich niedrigere Abzinsungssätze als nach IAS 36.

- ▶ Die bei der Berechnung der Rückstellung für belastende Verträge nach IAS 37 zu berücksichtigenden Cashflows können von den nach IAS 36 zu berücksichtigenden Cashflows abweichen. IAS 36 gibt detailliert vor, welche Cashflows zu berücksichtigen sind, wohingegen IAS 37 hier unklarer ist und in der Praxis folglich uneinheitlich ausgelegt wird.
- ▶ Während nach IAS 37 im Allgemeinen auf jeden Vertrag einzeln geschaut wird, kann IAS 36 vorsehen, die Nutzungsrechte auf der Ebene einer ZGE auf eine Wertminderung zu überprüfen.

Unsere Sichtweise

Unternehmen müssen sorgfältig abwägen, für welche Methode sie sich beim Übergang auf IFRS 16 entscheiden. Bei einer Entscheidung für die modifiziert rückwirkende Methode ist aus weiteren Optionen im Hinblick auf die Bewertung von Nutzungsrechten zu wählen und (unter anderem) zu entscheiden, ob das Unternehmen den praktischen Behelf für belastende Leasingverhältnisse in Anspruch nimmt.

Diese Entscheidungen werden sich auf den für die Umstellung auf IFRS 16 anfallenden Arbeitsaufwand, auf die Höhe des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung und auch auf die in Zukunft ausgewiesenen Ergebnisse auswirken. Die Abschreibungen von Nutzungsrechten werden ebenso betroffen sein wie ein in Zukunft möglicherweise zu bilanzierender Wertminderungsaufwand.